

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 351.

Montag den 17. December.

1866.

## Verordnung, Maaßregeln zum Schutz gegen Einschleppung der Rinderpest betr.

vom 15. December 1866.

Nachdem amtlicher Mittheilung zufolge die Rinderpest nunmehr auch in Böhmen zum Ausbruch gekommen ist, so findet das Ministerium des Innern Behufs der Verhütung der Einschleppung der Seuche nach Sachsen sich veranlaßt zu verordnen, wie folgt: 1) Die Bestimmung §. 1 der Verordnung vom 24. November dieses Jahres, wonach zur Zeit nur bedingungsweise die Einführung von solchem ungarischen Rindvieh, welches bereits über 4 Wochen in Böhmen gestanden hat, nachgelassen worden, tritt von jetzt ab wieder außer Kraft. 2) Das Einbringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, desgleichen von Schaafen und Ziegen aus Böhmen oder aus den übrigen k. k. österreichischen Staaten ist bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Grenze verboten. 3) Von diesem Verbote bleibt allein dasjenige Rindvieh ausgeschlossen, welches beim gegenseitigen Grenzverkehr bloß als Spannvieh gebraucht wird und keine anderweite Verwendung findet. 4) Insoweit die Verordnung vom 24. vorigen Monats in Vorstehendem nicht eine Abänderung erfahren hat, bleibt dieselbe in Kraft. 5) Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in §. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1866 geahndet.

Alle Zeitschriften der in §. 21 des Pressegesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 15. December 1866.

Ministerium des Innern.  
von Rositz-Wallwitz. Forberg.

## Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidatenprüfung betr.

Diejenigen Studierenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Osterferien 1867 dem Examen pro candidatura zu unterziehen, werden hiermit unter Verweisung auf §. 9 des Prüfungsregulativs veranlaßt, ihre Anmeldegesuche nebst den erforderlichen Unterlagen bis zum 17. Januar 1867 in der Kanzlei der Königl. Kreisdirection allhier (Postgebäude) abzugeben, oder soviel dies auswärts sich Aufhaltende betrifft, unter der Adresse der Königl. Prüfungs-Commission für Theologen portofrei anher einzusenden.

Leipzig, den 14. December 1866.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.  
v. Burgsdorff.

## Bekanntmachung, Miethveränderungen betreffend.

Um das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung längstens acht Tage nach deren Eintritt bei unserem Quartier-Amt (Rathhaus erste Etage) schriftlich anzumelden. Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 5. December 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan. Lamprecht.

## Bekanntmachung.

Von den hier anwesenden beurlaubten k. s. Mannschaften, soweit sich solche nicht schon dazu gemeldet haben, finden in den vorstehenden Weihnachtstagen vom 18. d. Mts. an noch eine Anzahl derselben von ohngefähr 20 im untern Auswärtigen Dienst bei hiesigen Packetpostexpeditionen Beschäftigung und haben die Bewerber sich zunächst bei dem unterzeichneten Oberpostmeister zu melden.

Leipzig, den 16. December 1866.

Königl. Ober-Post-Amt.  
Röntsch.

Dem Stadtverordneten-Collegium  
bringe ich Nachstehendes zur Kenntniß. Joseph.

An

Herrn Advocat Joseph,

Vorsitzer der Stadtverordneten allhier.

Gegen den allhier in Untersuchung befindlichen Raubmörder Heinrich Wilhelm Ranschner aus Hohenossig, welcher in beiden Instanzen zum Tode verurtheilt und dessen Gnadengesuch Allerhöchsten Orts abgeschlagen worden ist, soll Dienstag den 18. dieses Monats Vormittags 8 Uhr die erkannte Strafe im Gefängnisse des hiesigen Königl. Bezirksgerichts durch das Fallschwert zur Vollstreckung gebracht werden.

Indem ich Sie in Gemäßheit Artikel 426 der Strafproceß-Ordnung hiervon benachrichtige, ersuche ich Sie zugleich ergebenst, diese Benachrichtigung zur Kenntniß der übrigen Herren Stadtverordneten bringen zu wollen, um der Vollstreckung beiwohnen zu können. Da übrigens der zur Nichtstätte bestimmte Raum bereits vor Acht Uhr abgeschlossen werden soll, so werden diejenigen

Herren, welche der Execution beiwohnen beabsichtigen, ersucht sich nach vor 7/8 Uhr auf dem erwähnten Raume einzufinden.

Leipzig, den 13. December 1866.

Das Königl. Bezirksgericht.  
Bieweg, Untersuchungsrichter.

## Die Stenographie in ihren Beziehungen zur Rechtspflege

ist neuerdings zum Gegenstand einer längern Abhandlung \*) gemacht worden, die des allgemeinen Interesse wegen in ihren Grundzügen auch hier wiedergegeben zu werden verdient. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Stenographie überhaupt und ihren Nutzen und Zweck insbesondere wird dem praktischen Juristen zunächst im Allgemeinen die Stenographie als sehr brauchbar bei

\*) Von Gerichtsrath Lamm in Saagen im neuesten (3.) Heft der gediegenen „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung“.